



Herzlich willkommen!

Möllenhoff & Partner mbB

Partner: Dr. jur. Ulrich Möllenhoff

Partnerin: Frederike Helmert-Moufid, LL.M

Königsstraße 46

48143 Münster

T +49 251 85713 0

info@ra-moellenhoff.de

www.ra-moellenhoff.de



Dr. jur. Ulrich
Möllenhoff,
Rechtsanwalt

Liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer,

wir haben die Inhalte dieser Präsentation sorgfältig recherchiert und nach bestem Wissen für Sie zusammengetragen, schließen aber nicht aus, dass uns trotz gewissenhafter Prüfung Fehler unterlaufen sind, für die wir nicht haftbar sind.

Die Folien sind Grundlage des Vortrags am Seminartag. Wir weisen darauf hin, dass sie keine Lösungsvorlage für unternehmerische Sachverhalte darstellen und eine Einzelberatung nicht ersetzen. Die Präsentation ist urheberrechtlich geschützt. Wir bitten darum, die Präsentation nur für Ihre unternehmensinternen Zwecke zu nutzen, sie nicht zu veröffentlichen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Vielen Dank!

Aktuell zu Sanktionen – Highlights aus Beratersicht

Möllenhoff



- Iran (VO 267/2012)
 - Snap – Back seit 29.9.2025
 - „Iranische Personen“:
 - Iran. Staat,
 - Natürliche Personen mit Aufenthalt oder Wohnsitz in Iran
 - Juristische Person, Organisation oder Einrichtung mit Sitz in Iran, oder
 - Die sich im Eigentum oder Kontrolle einer iranischen Person befinden
 - Verbot, iranischen Personen Darlehn zu gewähren (Ausnahmen und Übergangsvorschriften)
 - Verbot / Genehmigungspflicht von Geldtransfers (auch Buchführungsanweisungen) ab 10.000 EUR, 40.000 EUR und 100.000 EUR für Nahrungsmittel, Gesundheitsleistungen und medizinische Ausrüstung sowie landwirtschaftliche oder humanitäre Zwecke
- Russland (VO 833/2014 – 19. Sanktionspaket)
 - Umfassende Personen- und Güterlistenerweiterungen, Ausweitung auf Weltraumdienstleistungen und KI, LNG – Gas
 - Beschränkung des Geldtransfers und Krypto-Transfers: *„Die Hauptverantwortung für die Einhaltung der Sanktionen im Zusammenhang mit der Ausführung von Zahlungsvorgängen liegt beim kontoführenden Zahlungsdienstleister“*
 - Dringender Hinweis auf Divestment: *„dringend empfohlen wird, alle möglichen Schritte zur Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland zu beenden“*

Themenübersicht

Möllenhoff



1. Einführung & Grundlagen
2. Die Verhältnisse im Bankenviereck
3. Praktische Konsequenzen für Unternehmen

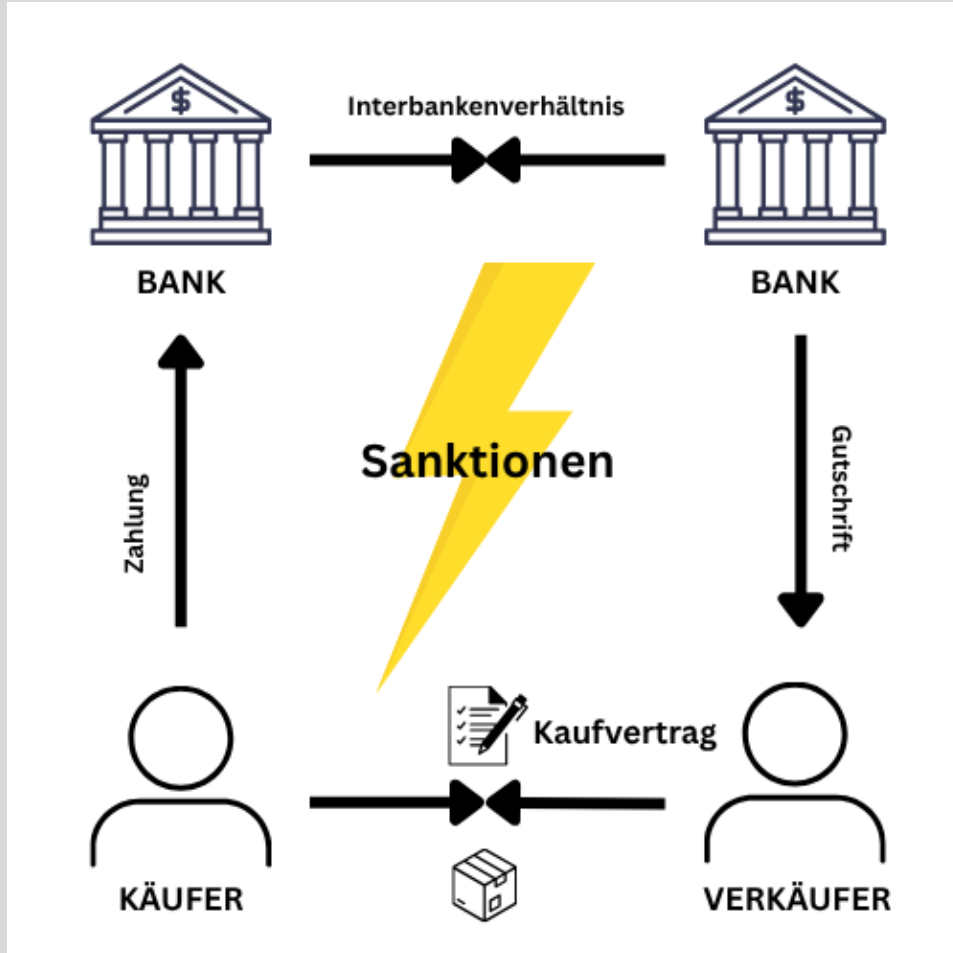
Zahlungsfragen treten in zwei Situationen auf:

1. (Rück-)Zahlungen aus „alten Geschäften“ – etwa von Tochtergesellschaften oder früheren Vertragspartnern.
2. Zahlungen als Gegenleistung für aktuelle Einkäufe oder Dienstleistungen, die zulässig sind.

➤ Neben den Vertragspartnern sind stets auch die beteiligten Zahlungsdienstleister Teil der Prüfungspflicht.

Das „Bankenviereck“

Möllenhoff



„Bankenviereck“ bestehend aus:

- Käufer – Verkäufer (Valutaverhältnis)
- Zahler zu einer Bank (Deckungsverhältnis) und
- Zahlungsempfänger zu seiner Bank (Inkassoverhältnis).
- Banken untereinander (Interbankenverhältnis)

➤ Diese vier Beziehungen unterliegen jeweils eigenen sanktionsrechtlichen Bewertungen.

Die Verhältnisse im Bankenviereck

Valutaverhältnis

- betrifft das Grundgeschäft zwischen zwei Wirtschaftsbeteiligten: Kauf-, Liefer- oder Dienstleistungsvertrag.
- **Sanktionsrechtliche Eingriffe** betreffen sowohl den Vertragsabschluss als auch die Erfüllung.
- Auch **nachträgliche Änderungen** des Sanktionsrechts können die Erfüllung eines vormals zulässigen Geschäfts blockieren.
- Übergangsregelungen bestimmen, ob eine Zahlung aus „Altgeschäften“ noch zulässig ist.
- Achtung bei **offenen Forderungen**: Wird eine Forderung über längere Zeit stehen gelassen, kann sie rechtlich in ein Darlehen übergehen – und damit einem eigenen Genehmigungs- oder Verbotsregime unterliegen.

➤ Wichtig: Jede Zahlung muss eigenständig geprüft werden, auch wenn das Grundgeschäft zunächst erlaubt war

Interbankenverhältnis

Möllenhoff



- Umfasst den Zahlungsfluss zwischen den Banken (z. B. über TARGET oder SEPA).
- **Direkte Beschränkungen:**
 - Sanktionslisten verbieten die Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, auch mittelbar über Dritte oder Tochtergesellschaften.
- **Aufsichtsrechtliche Pflichten:**
 - Travel Rule (VO (EU) 2023/1113) und EBA-Guidelines (EBA/GL/2024/14 & 15).
 - Die VOen verlangen geeignete Strategien, Verfahren und Kontrollen zur Sanktionsprävention.
- **Vertragliche Bindungen zwischen Banken:**
 - USD-Zahlungen nur über US-Korrespondenzbanken → extraterritoriale Effekte.
 - Vertragsklauseln können einzelne Währungen oder Regionen praktisch ausschließen.
- **Abstrahlende Wirkung aus dem Valutaverhältnis:**
 - Art. 2a Abs. 2b VO 833/2014 verbietet, Finanzmittel oder -hilfen für verbotene Geschäfte bereitzustellen – unabhängig

Deckungs- und Inkassoverhältnis

Möllenhoff



- Rechtsgrundlage: Girovertrag, Zahlungsdiensterahmenvertrag, Darlehensverträge.
- **Pflichten der Bank:**
 - Zahlungsaufträge ausführen, aber zugleich Embargoregeln beachten.
 - Informationsrechte gegenüber dem Kunden wahrnehmen.
- **Pflichten des Kunden:**
 - Offenlegung der zugrunde liegenden Geschäfte auf Anforderung.
 - Bereitstellung von Unterlagen zur Sanktionsprüfung.
- Banken dürfen Informationen über das **Internal Compliance Program (ICP)** des Kunden abfragen.
- Fehlende Transparenz oder Zweifel an der Compliance können zu **Beendigungen von Geschäftsbeziehungen** führen.
- Kein Bankgeheimnis: Bei Verdacht auf Verstöße → Meldepflichten gegenüber FIU, BAFA, Staatsanwaltschaft.
- Jede Bank definiert ihren **eigenen Risikoappetit** – viele verweigern Geschäfte mit Russland, Iran oder Belarus vollständig. Zustimmung der Bankenvorstände ist häufig erforderlich.

Praktische Konsequenzen für Unternehmen

Was bedeutet das für die Unternehmenspraxis?

Möllenhoff



- Sanktionsprüfung umfasst nicht nur den Vertrag, sondern auch die **Zahlungsabwicklung**.
- Frühzeitige Einbindung der Hausbank vor Abschluss von Geschäften mit Risikobezug.
- Dokumentation von Geschäftszweck, Vertragspartnern und Zahlungswegen. Einholung von notwendigen Dokumenten, Registerauszüge, ID vom Management, Informationen über das beabsichtigte Geschäft
- Regelmäßige Kommunikation zwischen Exportkontrolle, Treasury und Compliance.
- Ein funktionierendes **Internal Compliance Program (ICP)** stärkt das Vertrauen der Banken.
- Prävention von Zahlungsstopps durch:
 - Transparente Unterlagen,
 - schnelle Reaktion auf Rückfragen der Bank,
 - interne Risikoklassifizierung von Ländern, Kunden und

Kernbotschaften und Empfehlungen

Möllenhoff



1. Sanktionen betreffen **alle vier Verhältnisse** des Bankenvierecks – nicht nur den Vertrag.
 2. Banken haben **eigene Sanktionsabwicklungspflichten**, unabhängig vom Wissen um das Grundgeschäft.
 3. Unternehmen müssen ihr **Bankenverhältnis aktiv gestalten**: Informationsbereitstellung, ICP-Kommunikation, Compliance-Dialog.
 4. Rechtlich erlaubt heißt nicht automatisch **faktisch zahlbar** – Interbankenbeziehungen können Transaktionen verhindern.
- Fazit: Kein Außenhandel ohne Zahlungsverkehr – und kein Zahlungsverkehr ohne Sanktionsprüfung.

Fragen & Diskussion

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit! Möllenhoff



Möllenhoff & Partner mbB

Partner: Dr. jur. Ulrich Möllenhoff

Partnerin: Frederike Helmert-Moufid, LL.M

Königsstraße 46

48143 Münster

T +49 251 85713 0

info@ra-moellenhoff.de

www.ra-moellenhoff.de

Hier geht's zum Schlagbaum-
Newsletter:

